



Brüssel, den 22. September 2017
(OR. en)

12406/17

**Interinstitutionelles Dossier:
2017/0192 (NLE)**

**FISC 195
ECOFIN 734**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Nr. Komm.dok.:	11696/17 FISC 174 - COM(2017) 426 final
Betr.:	Entwurf eines DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSSES DES RATES zur Ermächtigung Rumäniens, eine von Artikel 287 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Sonderregelung anzuwenden – Annahme

1. Am 11. August 2017 hat die Kommission dem Rat den oben genannten Vorschlag für einen Durchführungsbeschluss des Rates übermittelt. Mit diesem Vorschlag soll es Rumänien weiterhin ermöglicht werden, KMU von der Mehrwertsteuer zu befreien, während zugleich der jährliche Umsatzschwellenwert auf 88 500 EUR angehoben wird.
2. Die Gruppe "Steuerfragen" hat sich in ihrer Sitzung vom 6. September 2017 mit dem Entwurf des Durchführungsbeschlusses in der Fassung des Dokuments 11696/17 FISC 174 einverstanden erklärt.
3. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat vorzuschlagen, dass er
 - den oben genannten Durchführungsbeschluss in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 11979/17 FISC 180 ECOFIN 707) auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annimmt;
 - der Veröffentlichung des oben genannten Durchführungsbeschlusses im Amtsblatt zustimmt.